

3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch rechtskräftige Urteile des königlichen Landgerichts zu Posen vom 3. November 1910 gegen die in Miltwaufee erscheinende periodische Druckschrift „Kurjer Polski“ binnen Jahresfrist zweimal Verurteilungen auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird in Anwendung des § 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) die fernere Verbreitung dieser Druckschrift auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 2. Dezember 1910.

Der Reichskanzler.

Im Vertretung: Delbrück.

4. Handels- und Gewerwesen.

Bekanntmachung,

betreffend Entscheidung des Bundesrats hinsichtlich der Anwendung des Kalifgesetzes auf die bei der Weiterverarbeitung von kaliumhaltigen Erzeugnissen als Neben- oder Abfallprodukte gewonnenen Kalifsalze.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Absatz von Kalifsalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) hat der Bundesrat beschlossen,

daß Kalifsalze, die bei der Weiterverarbeitung von nicht im § 2 des vorgenannten Gesetzes bezeichneten kaliumhaltigen Erzeugnissen als Neben- oder Abfallprodukte gewonnen werden, auch dann nicht unter das Gesetz fallen, wenn sie vorwiegend aus den unter § 2 Abs. 1 b aufgeführten Stoffen bestehen.

Berlin, den 3. Dezember 1910.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Richter.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Apotheker.

Auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen, daß der § 38 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 150) folgende Fassung erhält:

„Von den Vorschriften im § 6 Ziffer 1 und 2, § 17 Abs. 4 Ziffer 2, § 28 Abs. 2, § 32 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 kann der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen Landes-Zentralbehörde Ausnahmen zulassen.“

Berlin, den 7. Dezember 1910.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.